

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

29. Verordnung vom 14.04.1830 publ. 01.05.1830

§. 10.

Eigenmächtige Verlängerung des Urlaubs ist, so fern nicht Krankheit oder unvorhergesehene Umstände die Rückkehr verhindert haben, den Umständen nach, disciplinarisch zu bestrafen.

Urkundlich Unserer zc.

29) Landesherrliche = Verordnung vom 14. April, publ. am 1. May 1830.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden zc. zc.

Thun kund hiemit:

Taxe für Medicinal-Personen.

Da es an einer gleichförmigen Taxe für die Medicinal-Personen fehlt und die in den älteren und neueren Landestheilen geltenden Taxen unvollständig sind und in vielen Puncten Zweifel übrig lassen, auch die Sätze derselben mit dem jetzigen Geldwerth und den größeren Ansprüchen, welche an die Medicinal-Personen gemacht werden, nicht in gehörigem Verhältnisse stehen: so haben Wir die nachfolgende Taxe entwerfen lassen und genehmigen und bestätigen solche, nebst den darin enthaltenen Bestimmungen hiemit dergestalt, daß dieselbe in Unserm Herzogthum Oldenburg, mit Einschluß der Erbherrschaft Sever, unter Aufhebung der bisher

in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Taxen, nunmehr als Gesetz gelten soll.

Dabey sehen Wir Uns veranlaßt, Folgendes zur Beseitigung mehrerer erhobenen Zweifel zu verordnen:

- 1) die im letzten Jahre vor erkanntem Concurs aufgelaufenen, auf gültiger Verabredung beruhenden, eventualiter taxmäßigen Medicinalkosten (Honorar der Medicinal-Personen und Arzneykosten) sollen, ohne Unterschied, ob selbige durch Krankheiten des Gemeinschuldners oder der Mitglieder seiner Familie, für welche derselbe die Medicinalkosten zu bezahlen verpflichtet ist, veranlaßt sind, und ob der Kranke gestorben oder am Leben erhalten ist, in die Classe der Privilegirten locirt werden, wodurch die Bestimmung im §. 51. g. der Concurs-Ordnung in so weit abgeändert wird;
- 2) die im alten Herzogthum bey Buchschulden eintretende Verjährungszeit von fünf Jahren soll im ganzen Herzogthum und der Erbherrschaft Sever bey den Medicinal-Kosten-Forderungen allgemein gelten.

Uebrigens verbleibet es in allen Stücken bey den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen, welche in Beziehung auf die Medicinalkosten der Armen bestehen.

Etwaige Modificationen der einzelnen Taxbestimmungen bleiben, den besundenen Umständen und Bedürfnissen nach, dem pflichtmäßigen Ermessen Unserer Regierung zu bestimmen überlassen.

Urkundlich Unserer rc.

T a x e

für

Die Medicinal-Personen  
im Herzogthum Oldenburg.

(Die Sätze sind überall in Golde bestimmt.)

I. Taxe für die Medicinal-Personen in  
gerichtlichen und polizeylichen Fällen.

Verordnung  
wegen Einfüh-  
rung einer  
gleichförmigen  
u. zeitgemäßen  
Taxe für die  
Medicinal-Personen der hiesigen  
Lande.

Die Kreis-Physici und die angestellten gerichtlichen Wundärzte, so wie die sonst besoldeten Aerzte und Chirurgen erhalten für die Leistungen, welche sie in gerichtlichen Fällen, auf Requisition der Gerichte, und in polizeylichen Fällen, auf Requisition der Polizey-Behörden, oder auch nach Maßgabe ihrer Instruction ex officio, so wie bey der ihnen aufgetragenen Behandlung kranker Gefangenen, verrichten, keine Vergütung, indem sie dafür ihren Gehalt genießen, es sey denn, daß

sich vermögende Privaten vorfänden, welche die desfälligen Kosten zu tragen verpflichtet wären, in welchem Falle die unten folgenden Taxbestimmungen eintreten. Gleichwohl sollen denselben in allen diesen Fällen, die bescheinigtermassen ausgelegten nothwendigen Kosten des Transports, eventualiter nach der Extra-Post-Taxe, jedoch nie über dieselbe hinaus, erstattet werden, und sie überdies, zur Entschädigung für Zehrungskosten, wenn das Geschäft in einer Entfernung von wenigstens einer halben Meile von deren Wohnorte vorgenommen worden, an Diäten täglich

der Kreisphysicus oder der besoldete Arzt 2  $\text{r}\text{e}$   
und der Wundarzt . . . 1  $\text{r}\text{e}$  24 gr.

zu genießen haben.

In Beziehung auf die ärztliche Behandlung der Gefangenen in den Straf-Anstalten zu Wechta, verbleibet es lediglich bey den dieferhalb von der Regierung getroffenen Anordnungen und Bestimmungen.

Wenn in gerichtlichen und polizeylichen Fällen, ausnahmsweise, andere nicht salarirte Medicinal-Personen angewendet worden sind, so tritt für diese die nachfolgende Taxe ein.

A. für practische Aerzte.

- 1) Für eine gerichtliche Section und das Dictiren des Gefundenen zu Protocoll wie auch für den baldigst nachfolgenden Obductions-Bericht nebst beygefügetem medicinisch-chirurgischen Urtheil, nach Verschiedenheit der Fälle und praevia moderatione des Kreisphysicus 4—10  $\text{r}^{\text{e}}$
- 2) Für eine äußerliche Besichtigung eines Leichnams, wo keine Section erforderlich ist, nebst schriftlichem Bericht . . . . . 2  $\text{r}^{\text{e}}$
- 3) An Diäten täglich . . . . . 2  $\text{r}^{\text{e}}$
- 4) Für Versäumniß den zweyten Tag und die folgenden Tage, täglich 3  $\text{r}^{\text{e}}$
- 5) Freye Fuhren oder Erstattung der Transportkosten, wie oben bestimmt worden.
- 6) Für die Abwartung eines gerichtlichen Termins, wenn der Arzt am Orte des Gerichts wohnt . . . . . 1  $\text{r}^{\text{e}}$   
wenn er nicht dort wohnt, an Diäten täglich . . . . . 2  $\text{r}^{\text{e}}$
- 7) Für die ihnen oberlich aufgebene Untersuchung des Gesundheits-Zustandes eines Verletzten, eines Gefangenen und für den darüber abzu-

- stattenden Bericht, wenn der Arzt  
an demselben Orte wohnt . . . . . 1  $\text{r}\text{C}$   
wenn er nicht dort wohnt, außerdem  
an Diäten täglich . . . . . 2  $\text{r}\text{C}$
- 8) Sind hiebey mehrere Besuche nöthig,  
so werden solche nach gewöhnlicher  
Taxe vergütet.
- 9) Für jede andere gerichtliche Untersu-  
chung, z. B. bey verheimlichten  
Schwangerschaften, verstellten Krank-  
heiten, zweifelhaften Gemüthszustän-  
den, wenn der Arzt am Orte der  
Untersuchung wohnt . . . . . 1  $\text{r}\text{C}$   
wenn er nicht dort wohnt, an Dia-  
ten täglich . . . . . 2  $\text{r}\text{C}$   
Für Bericht und Gutachten 1 bis  $1\frac{1}{2}$   $\text{r}\text{C}$

B. für practische Wundärzte.

- 1) Für die unter Leitung des gegenwär-  
tigen Arztes verrichtete gerichtliche  
Section, nebst Durchlesen und Un-  
terschreiben des vom Arzte aufge-  
setzten Obductions-Berichts, nach  
Verschiedenheit der Fälle und *pravia*  
*moderatione* des Kreisphysicus 3 bis 4  $\text{r}\text{C}$
- 2) Für eine, vor dem Anordnen einer  
gerichtlichen Section, oder sonst ih-  
nen oberlich aufgegeben äusserliche

IV



- Besichtigung eines Leichnams, nebst  
schriftlichem Bericht darüber . . . 1  $\text{r}^{\text{e}}$
- 3) An Diäten täglich . . . 1  $\text{r}^{\text{e}}$  24 gr.
- 4) Für Versäumniß den zweyten Tag  
und die folgenden Tage täglich . . . 2  $\text{r}^{\text{e}}$
- 5) Freye Fuhr mit dem Arzte zusammen.
- 6) Für die Abwartung eines gerichtli-  
chen Termins, wenn der Wundarzt  
am Orte des Gerichts wohnt . . . 48 gr.  
wenn er nicht dort wohnt, an Diäten  
außerdem täglich . . . 1  $\text{r}^{\text{e}}$  24 gr.
- 7) Für die ihm oberlich aufgegebene  
Untersuchung eines Verletzten, wie  
auch eines mit einer äußerlichen  
Krankheit behafteten Gefangenen, ei-  
ner verheimlichten Schwangerschaft,  
nebst schriftlichem Bericht hierüber,  
wenn der Wundarzt an demselben  
Orte wohnt . . . 48 gr.  
wenn er nicht dort wohnt, außerdem  
an Diäten täglich . . . 1  $\text{r}^{\text{e}}$  24 gr.  
für das Gutachten . . . 1  $\text{r}^{\text{e}}$
- 8) Sind hierbey mehrere Besuche nöthig,  
so werden solche nach der gewöhn-  
lichen Taxe vergütet.
- 9) Werden Arzte oder Wundärzte mit  
der Untersuchung von contagiösen oder  
epidemischen Krankheiten beauftragt,



so erhalten sie die, ihnen resp. zuständigen Diäten, für Versäumnis und freye Fuhr und außerdem für den Bericht . . . . . 3 r<sup>o</sup>

10) In Betreff der öffentlichen Impfungen bleibt es bey den schon bestehenden Anordnungen (Regierungs-Bekanntmachung vom 1/6. März 1823.) nämlich von Wohlhabenden erhält der Arzt 36 gr., von der zweyten Classe 24 gr., und von der dritten 12 gr.

Für die Armen bezahlt die Armen-casse des Orts 6 gr.

Uebrigens verstehen sich alle diese Sätze mit Einschluß der Controlle und mit der Bestimmung, daß für eine zweyte u. zu wiederholende Impfung, wenn die vorhergegangene erfolglos geblieben, keine neue Gebühr passiren soll. Die Kosten des Transports zu den öffentlichen Impfungen werden dem Impfarzte nicht erstattet, sondern muß derselbe solche selbst stehen.

11) Für die Untersuchung verdächtiger bey Obductionen vorgefundenen Gegenstände, ferner verfälschter Lebensmittel, Arzneyen und dergleichen erhält sowohl der gerichtliche Arzt als der hinzugezogene Chemiker, eine Ver-

gütung von 3  $\text{R}$  täglich ohne weitere Diäten. Dabey erforderlicher Aufwand an Reagentien, Gefäßen und dergleichen, werden nach der Billigkeit berechnet und besonders vergütet.

12) Wenn bey gerichtlichen Sectionen von Leichen erwachsener Personen es nöthig erachtet wird, außer dem gerichtlichen Wundarzt noch einen chirurgischen Gehülffen zuzuziehen, so erhält dieser

a) freye Fuhr, wo möglich in Gesellschaft der übrigen Aerzte,

b) an Diäten täglich . . . . 48 gr.

c) für Versäumniß, den zweenen und die folgenden Tage täglich 1  $\text{R}$

## II. Taxe für practische Aerzte.

### Allgemeine Bestimmungen.

1) Ueberall wo der höchste und niedrigste Satz angegeben ist, hängt die Bestimmung, welcher von den verschiedenen Sätzen innerhalb jener Grenzen im einzelnen Fall anzuwenden ist, zunächst von den Vermögens- Umständen der Zahlungspflichtigen, von der Billigkeit der Aerzte und eventualiter von dem Ermessen der festsetzenden Behörde ab.

2) Die Festsetzung der ärztlichen Liquidationen auf den Grund der Taxe gehört zum

Reffort der Aemter, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung; jeder zur Erlangung der Bezahlung daraus zu erhebende Rechtsstreit aber vor die competente Gerichtsbehörde.

3) Beruhet die Bestimmung des Arztlohns auf einem besonderen Vertrage, welchen ein Jeder mit seinem Arzte, ohne Rücksicht auf die Taxe, nach wie vor, abschließen kann, so steht die Beurtheilung der Sache lediglich den Gerichten zu.

- 
- 1) Für den ersten Besuch im Wohnorte  
des Arztes . . . . . 18 bis 48 gr.
  - 2) Für jeden folgenden Besuch 12 — 36 gr.
  - 3) Für einen zweyten Besuch an dem-  
selben Tage . . . . . 12 gr.  
hier wie auch ferner stets mit Inbegriff der  
verschriebenen Recepte, wofür überall keine  
besondere Bezahlung gefordert werden soll.

Im Allgemeinen sollen täglich nur 2 Besuche berechnet und in chronischen Fällen selbst die Nothwendigkeit des zweyten Besuchs nachgewiesen werden, es sey denn, daß der Arzt zu mehreren ausdrücklich aufgefördert ist.

- 4) Für gleichzeitige Besuche bey verschiedenen Familien, die in einem und demselben Hause wohnen, gilt der Ansaß 1—3. Sind meh-

rere Kranke von einer Familie in demselben Hause, so wird für jeden die Hälfte der gewöhnlichen Costrums berechnet.

- 5) Für einen nächtlichen Besuch im Wohnorte des Arztes, wenn er der erste Besuch des Kranken ist . . . 1 bis 2  $\text{r}\text{e}$
- 6) Für denselben, wenn er zu den nachfolgenden Besuchen gehört . . . 48 gr. bis 1  $\text{r}\text{e}$   
Für einen nächtlichen Besuch gilt jeder, welcher zwischen eilf Uhr Abends und sechs Uhr Morgens gemacht wird.
- 7) Für eine Consultation im Hause des Arztes, ebenfalls mit Inbegriff des Receptis . . . . . 12 bis 18 gr.
- 8) Für eine solche bey Nachtzeit in der oben bestimmten Zeit . . . . . 18 — 36 gr.
- 9) Für jeden zur Cur des Kranken dienenden Brief, je nachdem er ausführlich ist . . . . . 36 gr. bis 1  $\text{r}\text{e}$
- 10) Für Anfertigung eines ärztlichen Attestes . . . . . 18 gr. bis 1  $\text{r}\text{e}$
- 11) Für eine wissenschaftlich ausgearbeitete Krankengeschichte oder Gutachten über einen Krankheitsfall . . . 2 bis 5  $\text{r}\text{e}$
- 12) Für die erste persönliche Beredung mehrerer Aerzte über einen Krankheitsfall; jedem derselben 48 gr. bis 1  $\text{r}\text{e}$  24 gr.

13) Für jede folgende Berebung 24 bis 48 gr.

14) Wenn der Kranke  $\frac{1}{4}$  Meile bis  $\frac{1}{2}$  Meile von dem Wohnorte des Arztes entfernt wohnt, darf um die Hälfte der resp. Sätze 1 bis 6 mehr berechnet werden.

15) Für jeden Besuch in Entfernung von einer halben bis ganzen Meile 36 gr. bis 1  $\text{r}^{\text{e}}$

16) Für einen Besuch in Entfernung von 1 bis 2 Meilen . 1 bis 2  $\text{r}^{\text{e}}$

17) Bey größeren Entfernungen erhält der Arzt täglich bis zu seiner Zurückkunft, 3 bis 4  $\text{r}^{\text{e}}$  Diäten. Außer diesen Diäten darf aber dann nichts für den Besuch liquidirt werden.

Bey Entfernung bis zu 3 Meilen wird der Tag der Hin- und Rückreise nur für Einen Tag gerechnet.

18) In den Fällen wo der Kranke über eine Viertel Meile vom Wohnorte des Arztes entfernt ist, sind dem Arzte, wenn ihm nicht die Transportmittel gestellet werden, Transportkosten, eventualiter nach der Extra-Post-Taxe, jedoch wenn nicht wirklich mit Extra-Post gefahren ist, ohne Wagenmeister- und Trinkgeld, zu erstatten.

Wenn der Arzt die Reisen zu Pferde oder zu Fuß machet: so passiret auf der Geest nur zwey Dritttheil; in der Marsch aber, bey schlechten Wegen, das Ganze der Post-Taxe.

19) Für nächtliche Besuche in den Fällen sub. 14 bis 17. kann sich der Arzt das Doppelte dieser Sätze berechnen.

20) Wenn der Arzt mehrere entfernte Kranke besucht, welche in einem Orte oder doch nahe bey einander wohnen, so daß er dieselben in Einer Reise besuchen kann, so darf er jedem derselben nur zwey Dritttheil der Sätze von 14 bis 17 anrechnen, und muß die Transportkosten, nach der Billigkeit, unter sie vertheilen.

21) Für die Gegenwart eines Arztes bey einer Niederkunft . . . 2 bis 3 x<sup>o</sup>

22) Für die Gegenwart eines Arztes bey einer chirurgischen Operation 48 gr. bis 2 x<sup>o</sup>

23) Für eine von Privat-Personen verlangte Oeffnung eines todten Körpers 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> bis 5 x<sup>o</sup>

24) Für die Anwendung von Rettungsmitteln bey Verunglückten, Scheintodten, Selbstmördern u. dergl. 2 bis 3 x<sup>o</sup>

25) Für eine Privat-Impfung im Wohnorte des Arztes selbst . . . 18 bis 36 gr. übrigens wie ad I. B. 10.

Außerhalb des Wohnorts des Arztes gelten hiebey die Bestimmungen sub. 14 bis 17.

### III. Taxe für practische Wundärzte.

Das Sostrum für den Besuch, bey welchem eine Operation gemacht, oder eine Wunde zum erstenmale verbunden wird, ist in dem Sostrum für die Operation oder den Verband mit einbegriffen, so daß daher nur dieses, und nichts für den Besuch bezahlt wird.

Die nachfolgenden Besuche werden besonders honoriret, jedoch stets mit Inbegriff des weiteren Verbandes oder sonstiger kleiner Hülfsleistungen.

- 1) Approbirte Aerzte, welche die Chirurgie ausüben, erhalten ihre gemachten Besuche, Reisen u. s. w. nach der Taxe für practische Aerzte; ihre sonstigen Bemühungen, nämlich Operationen und dergleichen nach den in Nachfolgendem bestimmten Sätzen bezahlt.
- 2) Wer bloß für die Chirurgie und Entbindungskunst concessionirt ist, erhält für eine Consultation in seinem Hause mit oder ohne gemachten einfachen geringfügigen Verband 6 bis 18 gr.  
Nachts das Doppelte.

Für jeden Besuch im Wohnorte

7 \*

selbst, mit oder ohne geringfügigen  
Verband . . . . . 12 bis 18 gr.  
Nachts das Doppelte.

- 3) Im Uebrigen unterliegen die concessionirten  
Wundärzte den, in der Taxe für practische  
Kerzte vorkommende Bestimmungen, jedoch  
in der Art, daß sie sich (die Transportkosten aus-  
genommen) nur die Hälfte der den Kerzten  
bewilligten Sätze berechnen dürfen und für  
unbedeutende chirurgische Hülfsleistungen nichts  
besonders zu verlangen berechtigt sind.
- 4) Für eine Nachtwache die ein appro-  
birter Wundarzt abhält 48 gr. bis 2 r<sup>o</sup>  
Ein Gehülfe, welcher wacht 24 bis 48 gr.
- 5) Für den ersten Verband einer einfa-  
chen Wunde, eines Geschwürs, Ab-  
scesses, Panaritiums und dergleichen,  
den Besuch mit einbegriffen 24 bis 36 gr.
- 6) desgleichen bey einer brandigten mit  
Knochenaffect, oder auf andere Art  
complicirten Wunde, Geschwür und  
dergleichen, ferner unter Anwendung  
blutiger Hefte . . . . . 36 bis 48 gr.
- 7) Für die Trepanation mit einer oder  
mehreren Kronen . . . . . 6 bis 9 r<sup>o</sup>
- 8) Operation eines grauen Staares an  
einem Auge . . . . . 6 bis 12 r<sup>o</sup>  
an beyden Augen die Hälfte mehr.



- 9) Für Exstirpation eines Auges 6 bis 9  $\times$  36 gr.
- 10) = Exstirpation eines Lippenkrebses 3 b. 6  $\times$  36 gr.  
Wird die Wiederholung der Operation nöthig, die Hälfte des Sahes.
- 11) Für Operation der Hasenscharte 3 bis 6  $\times$  36 gr.  
= Operation eines Wolfsrachens in höherem Grade, die Hälfte mehr.
- 12) Für Operation einer Speichelfistel 3 bis 4  $\times$  36 gr.
- 13) = Exstirpation der Mandeln 2 bis 4  $\times$  36 gr.
- 14) Für die Ausrottung eines Rachen- oder Nasenpolypen durch die Zange oder Legatur . 3 bis 7  $\times$  36 gr.
- 15) Für Exstirpation einer Unterkinn- laden- oder Ohrdrüse . 8 bis 10  $\times$  36 gr.
- 16) Für die Entfernung eines in der Speiseröhre steckenden fremden Körpers . 1  $\times$  36 gr. bis 3  $\times$  36 gr.
- 17) Für die Tracheotomie 4  $\times$  36 gr. b. 9  $\times$  36 gr.
- 18) = = Pharynyotomie 4  $\times$  36 gr. b. 9  $\times$  36 gr.
- 19) = = Abnahme einer Brust 6 bis 12  $\times$  36 gr.
- 20) = = Poracentesis abdominis 1  $\times$  36 gr. bis 3 $\frac{1}{2}$   $\times$  36 gr.
- 21) = = — thoracis 4  $\times$  36 gr. bis 7  $\times$  36 gr.
- 22) = = Punction des hydrocéle 54 gr. bis 1  $\times$  36 gr.

- 23) Für die zur Kadecal-Cur der  
hydrocéle erforderliche Operation  
4 x<sup>o</sup> 36 gr. bis 7 x<sup>o</sup> 36 gr.
- 24) Für die Punction der Harnblase  
4 x<sup>o</sup> 36 gr. bis 7 x<sup>o</sup> 36 gr.
- 25) = = Application des Katheters  
bey Männern . 54 gr. bis 1 x<sup>o</sup> 36 gr.
- 26) desgleichen bey Weibern 24 bis 48 gr.  
Wenn dieselbe binnen 24 Stunden mehr-  
mal geschieht, die Hälfte der Sätze 25. 26.
- 27) Für die Operation der Phimosi  
und Paraphimosi 1 x<sup>o</sup> 36 gr. bis 3 x<sup>o</sup>
- 28) Für die Castration 7 x<sup>o</sup> 36 gr. bis 12 x<sup>o</sup>
- 29) = = Reposition eines Darm-  
oder Netzbruchs 2 x<sup>o</sup> bis 3 x<sup>o</sup> 36 gr.
- 30) = = Operation eines eingeklemm-  
ten Bruchs . . . 8 bis 15 x<sup>o</sup>
- 31) Für den Steinschnitt 15—40 x<sup>o</sup>
- 32) = die Zurückbringung eines Mut-  
terscheiden- oder Mastdarmvorfalls 24—48 gr.
- 33) = = Operation eines Mutterpo-  
lypen . . . . . 3—6 x<sup>o</sup>
- 34) = = = eines Mastdarm-  
polypen . . . . . 2—4 x<sup>o</sup>
- 35) = = = der Mastdarmpistel 4—8 x<sup>o</sup>
- 36) = = Excision des Oberarms  
7 x<sup>o</sup> 36 gr. — 15 x<sup>o</sup>

- 37) Für die Amputation des Oberarms  
und Oberschenkels . . . 6 bis 12  $\text{r}^{\text{e}}$
- 38) = = Amputation des Vorderarms  
und Unterschenkels . . . 7  $\text{r}^{\text{e}}$  36 gr. bis 15  $\text{r}^{\text{e}}$
- 39) = = Exstirpation (oder Ampu-  
tation) eines oder mehrerer Finger  
oder Zehen . . . 1  $\text{r}^{\text{e}}$  36 gr. — 3  $\text{r}^{\text{e}}$
- 40) = = Reposition des verrenkten  
Unterkiefers . . . 1  $\text{r}^{\text{e}}$  36 gr. — 4  $\text{r}^{\text{e}}$
- 41) = = Reposition des verrenkten  
Oberarms . . . 2—4  $\text{r}^{\text{e}}$
- 42) = = = des verrenkten Vor-  
derarms . . . 3  $\text{r}^{\text{e}}$  36 gr. — 7  $\text{r}^{\text{e}}$  36 gr.
- 43) = = = der verrenkten Hand 3—6  $\text{r}^{\text{e}}$
- 44) = = = des verrenkten Ober-  
schenkels . . . 7  $\text{r}^{\text{e}}$  36 gr. — 15  $\text{r}^{\text{e}}$
- 45) = = = der verrenkten Knie-  
scheibe . . . 2—4  $\text{r}^{\text{e}}$
- 46) = = = des verrenkten Fußes 3—6  $\text{r}^{\text{e}}$
- 47) Bey nicht mehr frischen Verrenkungen gilt  
immer der höchste Satz.
- 48) Für die Reposition und den ersten  
Verband eines gebrochenen Gesicht-  
knochens . . . 48 gr. bis 1  $\text{r}^{\text{e}}$  24 gr.
- 49) = = = einer oder mehrerer  
zerbrochenen Rippen . . . 2—4  $\text{r}^{\text{e}}$  36 gr.

IV



- 50) Für die Reposition des gebrochenen  
Ober- und Unterarms 2  $\mathcal{R}$  bis 3  $\mathcal{R}$  36 gr.
- 51) = = = eines Backenknochens  
1  $\mathcal{R}$  36 gr. — 2  $\mathcal{R}$  18 gr.
- 52) = = = des Schlüsselbeins  
2  $\mathcal{R}$  — 4  $\mathcal{R}$  36 gr.
- 53) = = = des zerbrochenen Schul-  
terblatts . 54 gr. — 1  $\mathcal{R}$  36 gr.
- 54) = = = der zerbrochene Kno-  
chen der Mittelhand, Handwurzel so  
wie der Knochen des Fußes 54 gr. — 2  $\mathcal{R}$  18 gr.
- 55) = = = eines oder mehrerer  
gebrochenen Finger oder Zehen 36—54 gr.
- 56) = = = des gebrochenen Halses  
des Oberschenkels . 6—12  $\mathcal{R}$
- 57) = = = des gebrochenen Ober-  
schenfels . 4  $\mathcal{R}$  36 gr. — 7  $\mathcal{R}$  36 gr.
- 58) = = = der gebrochenen Knie-  
scheibe . . . 3—6  $\mathcal{R}$
- 59) = = = eines oder beyder ge-  
brochenen Knochen des Unterschenkels  
2  $\mathcal{R}$  18 gr. — 4  $\mathcal{R}$  36 gr.
- 60) Für den ersten Verband des getrenn-  
ten tendo Achillis . . . 3—6  $\mathcal{R}$
- 61) Für die Operation einer Pulsader-  
geschwulst . . . 4  $\mathcal{R}$  36 gr. — 7  $\mathcal{R}$  36 gr.
- 62) Für das Setzen eines Fontanells

oder Haarseils, für ein Aderlaß, das  
Setzen eines Klysters, und ähnliche  
kleinewundärztliche Verrichtungen 18—36 gr.

63) Für die Ausrottung kleiner oder  
leicht zu operirender Balggeschwülste  
oder Scirrhen . . . . . 48 gr. — 2  $\times$  6

64) Für die Ausrottung größerer oder  
complicirter Balggeschwülste oder  
Scirrhen . . . . . 3  $\times$  6 — 7  $\times$  6 36 gr.

65) Für das Ausschneiden eines Leich-  
dorns . . . . . 12—18 gr.

Wenn mehrere vorhanden sind, so wird  
für die Wegnahme eines jeden der übrigen  
nur die Hälfte des vorstehenden Satzes be-  
rechnet.

66) Für eine Privat-Impfung 12—36 gr.  
übrigens wie oben I. B. 10.

Ist eine Reise damit verbunden, so gilt  
die Bestimmung in 3.

67) Für die Beywohnung eines sonsillii 24-48 gr.

68) Alle Instrumente und Verbandstücke, welche  
etwa nur einmal gebraucht werden können,  
oder die der Kranke zum fernern Gebrauch  
behält, müssen dem Wundarzt besonders ver-  
gütet werden. — Alle Instrumente, welche  
bey der Behandlung eines von einem tollen  
Hunde gebissenen Menschen gebraucht worden,

IV

sind zu allem ferneren Gebrauch untüchtig und müssen vernichtet und alsdann dem Wundarzte ebenfalls bezahlt werden.

#### IV. Taxe für die Geburtshelfer.

- 1) Für eine leichte natürliche Entbindung 1b. 3 x<sup>o</sup>
- 2) Für eine ZwillingSENTbindung 2—5 x<sup>o</sup>
- 3) = = natürliche, aber sich verzögernde Entbindung, wobey Tag und Nacht zugebracht wird . 3—7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> x<sup>o</sup>
- 4) = = Fußgeburt oder für eine gedoppelte Geburt, welche in eine Fußgeburt verwandelt wurde 3—7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> x<sup>o</sup>
- 5) = = widernatürliche Geburt, welche durch die Wendung bewirkt worden ist, mit oder ohne Anlegung der Zange = 4 x<sup>o</sup> 36 gr. bis 9 x<sup>o</sup>
- 6) Für die Zangengeburt . 3—7 x<sup>o</sup> 36 gr.
- 7) = = Entbindung mittelst der Perforation . . . 4—9 x<sup>o</sup>
- 8) Für den Kaiserschnitt an einer lebenden Person, das Kind mag leben oder nicht . . . 7 x<sup>o</sup> 36 gr. bis 15 x<sup>o</sup>
- 9) = dieselbe Operation an einer Verstorbenen, welche in jedem Falle, sobald als möglich, jedoch mit derselben Vorsicht als wenn die Mutter

noch lebe, vorzunehmen ist, indem das Kind zur möglichsten Rettung stets von der Mutter getrennt werden muß 3—6  $\times$   $\text{R}$

- 10) Für die mit Schwierigkeiten verbundene Abnehmung der Nachgeburt, mehrere Stunden nach der Entbindung (die gewöhnliche gehört zur Entbindung) . . . . . 1  $\times$   $\text{R}$  36 gr. — 4  $\times$   $\text{R}$
- 11) Für die Abnehmung eines ovuli oder einer mola . . . . . 48 gr. — 2  $\times$   $\text{R}$  18 gr.
- 12) Für die Untersuchung einer Schwangeren . . . . . 36 gr. — 1  $\times$   $\text{R}$
- 13) Für die Abfassung eines Berichtes hierüber . . . . . 36 gr. — 1  $\times$   $\text{R}$
- 14) Für die Reposition einer vorgefallenen Gebärmutter . . . . . 36 gr. — 1  $\times$   $\text{R}$
- 15) Für die Reposition einer zurückgebogenen oder umgestülpten Gebärmutter . . . . . 2  $\times$   $\text{R}$  36 gr. — 5  $\times$   $\text{R}$

In Ansehung der Belohnung der approbirten und concessionirten Hebammen bey der Entbindung und nachherigen Behandlung der Mutter und des Kindes, so weit solche ihnen zustehet, verbleibet es bey der bestehenden Taxe in der hiesigen Hebammen-Instruction, mit der Bestimmung, daß dieselben, wenn sie in schweren Geburts-

IV



fällen den Arzt oder Accoucheur herbeyrufen, dem ungeachtet ihre tarmläßige Bezahlung erhalten, auch, wenn Personen, welche nicht zum Entbindungs-Geschäfte approbirt worden, angewendet sind, nach Maaßgabe der Regierungs-Bekanntmachung vom 12. October 1816 auf die festgesetzten Gebühren sollen Anspruch machen können.

### V. Taxe für Zahnärzte.

- 1) Für das Ausziehen eines Zahns im Hause des Zahnarztes . . . 18 bis 36 gr.
- 2) Wenn das Ausziehen eines Zahns oder einer andern Operation im Hause des Patienten vorgenommen wird, so erhält der Zahnarzt für den Weg noch 18 gr. mehr.

Nota. Die Reisen der Zahnärzte werden nach der Taxe für Wundärzte bezahlt.

- 3) Für das Ausziehen eines Stiftes oder einer Wurzel . . . 18 bis 36 gr.
- 4) Wenn mehrere Zähne, Stifte oder Wurzeln zugleich ausgezogen werden, für jeden . . . 12—24 gr.
- 5) Für das Ausbrennen oder Ausfüllen eines hohlen Zahns . . . 36—48 gr.  
(Das Ausfüllen mit Bley ist untersagt.)
- 6) Wenn mehrere Zähne zugleich ausgebrannt oder ausgefüllet werden, so



erhält der Zahnarzt für den ersten Zahn den Satz sub 5., für jeden folgenden aber nur die Hälfte bezahlt.

7) Für das Anbohren oder Einbohren eines Zahns bis an die Nerven 36 bis 48 gr.

8) Für die Reinigung sämtlicher Zähne  
48 gr. bis 1  $\times$  36 gr.

9) Für das Stumpffeilen oder Abfeilen eines oder mehrerer Zähne 18—36 gr.

Desgleichen für das Durchfeilen neben einander stehender cariöser Zähne.

10) Für leichte Operation am Zahnfleisch . . . . . 24—48 gr.

11) Für die Richtung eines krummgewachsenen Zahns bey Kindern 36—48 gr.

12) Für die Richtung eines 2ten oder 3ten krummgewachsenen Zahns, für jeden . . . . . 24—36 gr.

13) Für die Durchbohrung einer Wurzel um künstliche Zähne daran zu befestigen . . . . . 48 gr.

14) Für die Anfertigung und Einsetzung eines künstlichen Zahns . . . 2—4  $\times$

15) Werden mehrere Zähne zugleich angefertigt und eingesetzt, für jeden Zahn . . . . . 2—3  $\times$

IV

